

**Satzung**  
**des**  
**„Fördervereins Grundschule Herxheim e. V.“**

**§ 1**

**Name, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule Herxheim e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herxheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Belange der Grundschule. Die Arbeit des Vereins geschieht dabei in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulleiternbeirat.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Die Förderung der erzieherischen und schulischen Zwecke der Grundschule in ideeller und materieller Hinsicht.
  - Die Unterstützung des Schulträgers und der Schulleitung bei allen Maßnahmen, die das Schulwesen betreffen.
  - Die Weckung von öffentlichem Interesse an der Grundschule Herxheim und die dazu gehörende Öffentlichkeitsarbeit.
  - Die Gewährung von Hilfen an bedürftige Schüler und Schülerinnen.
  - Die Ergänzung und Erweiterung des Bildungsangebotes der Schule durch das Angebot und die Durchführung von Fachvorträgen.
  - Die Förderung von Schulveranstaltungen wie Schulsportfeste, Tage der offenen Tür, etc..
  - Den Ausbau der Beziehungen zur Partnerschaftsschule.
  - Andere geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

## §3

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - Schülereltern
  - Lehrerinnen und Lehrer
  - Ehemalige Schülerinnen und Schüler
  - Personen oder Körperschaften, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten – durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden; sie wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitgliede nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigem wichtigem Grund. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen, die endgültig entscheidet. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, zur Förderung des Vereinszweckes Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten, die der Vorstand weiter verfolgen soll.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Beitragspflicht entsteht mit Eintritt in den Verein. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können für die einzelnen Arten von Mitgliedern (natürlichen Personen, juristischen Personen, Körperschaften, sonstige Vereinigungen) nach verschiedenen Gesichtspunkten festgesetzt werden. Dabei ist jedoch ein Mindestbeitrag vorgesehen. Beiträge, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig werden, sind trotz Ausscheidens zu zahlen.

Der erste Mitgliedsbeitrag wird festgesetzt auf 10 € pro Person, Elternpaare zahlen 15 €.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern; sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim unter Angabe des Tagungstermins, des Tagungsortes und der Tagungsordnung und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen, sofern diese Satzung nichts anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einladungen hierzu sind spätestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu versenden.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes
2. Festlegung von Richtlinien für die Aufgaben und Vorhaben des Vereins gemäß § 2
3. Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung des Haushaltsplanes und Genehmigung der Jahresrechnung
6. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
7. Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassierer
2. Der/die 1. Vorsitzende und der Kassierer sollten nicht dem Lehrerkollegium angehören.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden in gleicher Weise ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich. Auf Beschluss der Versammlung kann mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auch per Akklamation gewählt werden.
4. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand legt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Vereins der Mitgliederversammlung vor.
3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und überwacht die Kassenführung.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 11**

### **Beirat**

1. Dem Beirat gehört an ein Vertreter der Schulleitung und ein Vertreter des Schulleiternbeirates. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
2. Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Vorschläge für die Verwendung der Mittel zu machen.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

1. Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mindestens 6 Wochen vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Herxheim mit der Auflage, es ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
5. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.06.2001 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Eine Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 18.10.2005.